



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

M-14689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.109/17-SL III/94

Wien, am 11. August 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

6757 IAB

1994-08-22

zu 7087 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juli 1994 unter der Zahl 7087/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollzug des Aufenthaltsgesetzes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wieviele Verordnungen sind seit Inkrafttreten zum Aufenthaltsgesetz (konkret aufgeführt nach Gesetzesblattnummer) ergangen?
2. Wieviele Schreiben an alle Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Ämter der Landesregierungen sind seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz von Ihrem Ministerium ausgesickt worden (aufgelistet nach der jeweiligen Zahl dieser Rundschreiben)?
3. Laut einem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.6.1994 über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist die Quote von 600 Erstbewilligungen, die Kärnten für das Jahr 1994 zugeteilt wurde, bereits erschöpft. In welchen anderen Bundesländern

- 2 -

- ist die Quote, die für Erstbewilligungen laut Verordnung BGBl 72/1994 zugeteilt wurde, ebenfalls bereits erschöpft?
4. Seit wann ist in den jeweiligen Bundesländern die laut Verordnung BGBl 72/1994 zugeteilte Quote bereits erschöpft (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
 5. Wird in Ihrem Ministerium bereits an einer neuen Verordnung gemäß § 2 AufG zwecks Erhöhung der Quote gearbeitet?
 6. Wie können Familienangehörige ihren Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, der in § 3 festgeschrieben ist, durchsetzen, wenn bereits wie in Kärnten am 20.6.1994 die Quote ausgeschöpft ist?
 7. Was passiert mit Anträgen von Familienangehörigen, bei denen es sich um Erstbewilligungen handelt und die einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben?
 8. Müssen diese Familienangehörigen über sechs Monate, also bis zum 1.1.1995, mit der positiven Erledigung ihres Antrages trotz Rechtsanspruch warten?
 9. Nimmt in solchen Fällen Ihr Ministerium eine Säumnisbeschwerde in Kauf?
 10. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß Ehegatt/inn/en von österreichischen Staatsbürger/inn/en, die nicht Staatsbürger/inn/en eines EWR-Staates sind, ein Jahr verheiratet sein müssen, während Ehegatt/inn/en von Staatsbürger/inn/en anderer EWR-Staaten, die Drittstaatsangehörige sind, noch am Tage der Hochzeit nach Österreich einreisen und sich hier aufhalten dürfen?

- 3 -

11. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß volljährige Kinder und Eltern von österreichischen Staatsbürger/inne/n bzw. deren Ehegatt/inn/en, die nicht Staatsbürger/innen eines EWR-Staates sind, anders als die begünstigten Drittstaatsangehörigen von anderen EWR-Staatsbürger/inne/n, wie in § 29 FrG festgeschrieben, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung haben und überhaupt nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zur Vermeidung einer besonderen Härte) eine Bewilligung zum Zwecke der Familienzusammenführung erhalten können?
12. Ist diese Ungleichbehandlung von Angehörigen von EWR-Staatsbürger/inne/n, die nicht EWR-Staatsbürger/innen sind, durch das Aufenthalts- und Fremden-gesetz, auf die bereits die Abgeordnete Terezija Stoisits in ihrer abweichenden Stellungnahme zum Aufenthaltsgesetz hingewiesen hat, bewußt geschaffen worden?
13. Wie vereinbaren Sie diese Ungleichbehandlung mit Art 7 B-VG bzw. dem BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 390/73)?
14. Haben Drittstaatsangehörige (Angehörige, die nicht Staatsbürger/innen eines EWR-Staates bzw. der Schweiz sind), die Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Ehegatt/inn/en von Schweizer Staatsbürger/inne/n sind, wie die begünstigten Drittstaatsangehörigen gemäß § 29 Abs 3 FrG einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Sichtvermerks?
15. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen können die in der Frage Nr 14 erwähnten Angehörigen von Schweizer Staatsbürger/inne/n, die nicht Mitglied eines EWR-Staates sind, eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich erlangen?

16. Der gesicherte Lebensunterhalt stellt nach dem Fremden-gesetz keinen Sichtvermerksversagungsgrund dar. Trotz-dem wurden in letzter Zeit die Aufenthaltsbewilligungen von ganzen Familien mit der Begründung, daß der Lebens-unterhalt nicht sichergestellt sei (der Ehemann bzw. Vater seit längerer Zeit arbeitslos ist), obwohl sich die Familie bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhält, abgelehnt. Wie rechtfertigen Sie diese Voll-zugspraxis im Sinne des Art. 8 EMRK?
17. Wird bei Ablehnung der Aufenthaltsbewilligungen (Verlän-gerungsanträge) von Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, auch das ver-fassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berücksichtigt?
18. Welches Einkommen erachten Sie für Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, für ausreichend, damit im Sinne des § 5 Abs 1 davon ausgegangen werden kann, daß der Lebensunterhalt gesi-chert ist?
19. Welches Einkommen ist für eine Familie, die sich seit mehreren Jahren in Österreich aufhält, notwendig, damit Ihrer Meinung nach davon ausgegangen werden kann, daß der Lebensunterhalt gesichert ist?
20. Ist Ihrer Meinung nach die Kinderbeihilfe und Ersparnis-se bei Beurteilung, ob der Lebensunterhalt im Sinne des § 5 Abs 1 AufG gesichert ist, zu berücksichtigen?
21. In letzter Zeit gibt es auch mehrere Entscheidungen, daß Familien, die sich bereits seit mehreren Jahren in Österreich aufhalten, keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, da aufgrund des Familienzuwachses nach An-sicht der zuständigen Behörde die ortsübliche Unter-

- 5 -

kunft nicht mehr gesichert ist. Vertreten Sie die Auffassung, daß diese Vollzugspraxis zur Verbesserung der Wohnsituation in Österreich beiträgt?

22. Wenn ja, worauf stützt sich Ihre Auffassung?
23. Wenn nein, was werden Sie gegen diese Vollzugspraxis unternehmen?
24. Ist es Sinn und Zweck des Aufenthaltsgesetzes, daß volljährige Kinder, die bei ihren Eltern leben, keine Aufenthaltbewilligung mehr erhalten, da sich inzwischen die Familie vergrößert hat?
25. Gemäß § 6 Abs 2 kann der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung auch vom Inland aus gestellt werden. Wenn aufgrund falscher Information ein derartiger Verlängerungsantrag trotzdem vom Ausland aus gestellt wurde, handelt es sich dann Ihrer Rechtsauffassung nach um einen Verlängerungsantrag oder um einen Antrag auf Erteilung einer Erstbewilligung?
26. Wie begründen Sie Ihre Rechtsauffassung?
27. Gemäß § 6 Abs 3 verlängern sich Aufenthaltbewilligungen um längstens sechs Wochen ab Ablauf der Aufenthaltbewilligung. Laut Anmerkung von Beamten Ihres Ministeriums (Bezdeka - Graser zu § 6 AufG) befinden sich die Personen, die rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltbewilligung gestellt haben, nach Ablauf dieser 6-Wochenfrist nicht mehr rechtmäßig in Österreich. An der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in Österreich sind erhebliche Rechtsfolgen gebunden (Familienbeihilfe, Mitversicherung, Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bestrafung nach dem Fremden-gesetz, ...). Wie rechtfertigen Sie diese Nachteile, die

- 6 -

für die Betroffene, ohne daß sie irgendein Verschulden trifft, eintreten?

28. Derzeit ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens zwei bis drei Monaten zu rechnen. Wenn gegen einen ablehnenden Bescheid eine Berufung eingebracht wird, muß damit gerechnet werden, daß bis zur Erledigung des Antrages ein Zeitraum von bis zu einem Jahr verstreicht. Warum haben Sie sich bis heute dagegen ausgesprochen, daß § 6 Abs 3 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend novelliert wird, daß die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung, wenn der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Antrages verlängert wird?
29. Gemäß § 17 Abs 4 FrG darf über die Ausweisung einer Person erst nach Erledigung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung entschieden werden. Gilt dies auch für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes?
30. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß in vielen Fällen wegen geringfügigen Verwaltungsdelikten (Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, gegen das Meldegesetz, ...) ein Aufenthaltsverbot während des laufenden Verfahrens über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erlassen wird?
31. Ist diese Vollzugspraxis in Ihrem Sinne?
32. In letzter Zeit hat sich häufig gezeigt, daß die Fremdenpolizei von der Aufenthaltsbehörde zwar davon verständigt wird, daß der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in erster Instanz abgelehnt wurde, nicht jedoch davon, daß dagegen eine Berufung eingebracht wurde. Dies führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, da in der Regel von der Fremdenpolizei die Personen, deren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewil-

- 7 -

ligung abgelehnt wurde, vorgeladen werden. Nach Mitteilung, daß eine Berufung eingebracht wurde, der Akt jedoch wieder abgelegt wird. Was werden Sie unternehmen, um diesen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden?

33. Laut Anmerkung zu § 8 AufG der Beamten Ihres Ministeriums (Bezdeka und Graser) ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, Aufenthaltsbewilligungen bei Verlust der Unterkunft oder bei Verschlechterung des Unterhaltes zu entziehen. Ist das auch Ihre Rechtsauffassung?
34. Wie rechtfertigen Sie die in § 8 Abs 2 festgelegte Sippenhaftung im Sinne des Art 8 EMRK?
35. Wie hoch sind die budgetären Mittel, die von Ihrem Ministerium für eine Integrationshilfe im Sinne des § 11 AufG eingesetzt werden?
36. Welche konkreten Maßnahmen wurden von Ihrem Ministerium unterstützt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1

Vier von denen noch drei (BGBl.Nr. 622/1993, 72/1994 und 368/1994) in Geltung stehen.

Zur Frage 2

Es wurden aus gegebenem Anlaß eine Reihe von Rundschreiben versandt, die aber vielfach auf konkrete Sachverhalte bezogen und daher nicht mehr aktuell sind. Eine Auflistung könnte daher nur ein unzutreffendes Bild vermitteln. Es ist aber im Zusammenhang mit der Kritik an den angeblichen "Erlässen"

- 8 -

zum Aufenthaltsgesetz darauf hinzuweisen, daß den Vollzugsbehörden seitens des Bundesministeriums für Inneres ein einheitlicher und umfassender Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt wurde, der alle relevanten und aktuellen Rundschreiben und Gesetzesmaterialien sowie die Durchführungsverordnungen systematisch zusammenfaßt; darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß die seitens des Bundesministeriums für Inneres ergangenen Rundschreiben zum Aufenthaltsgesetz keinen Verordnungscharakter haben.

Zu den Fragen 3 und 4

Anfangs August 1994 war die gesamte Quote in Kärnten und die Quote nach § 1 Abs. 2 der Verordnung in Wien ausgeschöpft.

Zur Frage 5

Zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage lag im Bundesministerium für Inneres ein interner Verordnungsentwurf vor.

Zu den Frage 6 bis 8

Das Gesetz sieht für solche Fälle vor, daß die Entscheidung über solche Anträge auf das folgende Jahr zu verschieben ist.

Zur Frage 9

In diesen Fällen kann Säumnis nicht eintreten, da das Gesetz die Frist zur Entscheidung offensichtlich verlängert.

Zur Frage 10

Auch Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern können im Fall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen "am Tage

- 9 -

der Hochzeit nach Österreich einreisen und sich hier aufhalten".

Zur Frage 11

Die unterschiedliche Behandlung liegt in dem Ausmaß, in dem sie in der Anfrage behauptet wird, nicht vor.

Zur Frage 12

Nein.

Zur Frage 13

Auf die Beantwortung der Frage 11 wird verwiesen.

Zur Frage 14 und 15

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von einer exakten Analyse des angesprochenen völkerrechtlichen Vertrages zwischen Österreich und der Schweiz ab. Eine solche Analyse, die notwendigerweise hinsichtlich ihres Ergebnisses der Abstimmung mit dem Vertragspartner bedarf, wurde bisher nicht vorgenommen und konnte im Hinblick auf die Notwendigkeit des Konsenses mit dem völkerrechtlichen Vertragspartner in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht durchgeführt werden.

Zur Frage 16

Ein "gesicherter Lebensunterhalt" stellt weder nach dem Fremden-gesetz noch nach dem Aufenthaltsgesetz einen Grund dar, nach dem ein Sichtvermerk bzw. eine Aufenthaltsbewilligung zu versagen ist. Nach dem Fremden-gesetz ist aber ein Sichtvermerk beispielsweise zu versagen, wenn der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt verfügt bzw. wenn der Aufenthalt des Sichtvermerks-

- 10 -

werbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Zur Frage 17

Ja.

Zu den Fragen 18 bis 20

Diese Fragen können nur im Einzelfall auf Grundlage der Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, nicht aber generell beantwortet werden. Die Vollzugsbehörden orientieren sich am jeweiligen Sozialhilferichtsatz, der die Familienbeihilfe berücksichtigt.

Zu den Fragen 21 bis 23

Die Beurteilung des Vorhandenseins einer ortsüblichen Unterkunft obliegt den zuständigen Behörden auf Grundlage des im Einzelfall zu ermittelnden Sachverhaltes. Eine generelle Stellungnahme zu einzelfallbezogenen Beurteilungen ist daher nicht möglich. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, daß das Erfordernis ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Verbesserung der Wohnsituation in Österreich beiträgt, weil eine Neuzuwanderung in nicht ausreichende Wohnverhältnisse damit unterbunden wird.

Zur Frage 24

Nein.

Zu den Fragen 25 und 26

Soferne diese abstrakte Frage ohne Vorliegen von Details eines konkreten Sachverhaltes überhaupt beurteilbar ist,

- 11 -

wäre davon auszugehen, daß ein Verlängerungsantrag auch vom Ausland aus gestellt werden kann.

Zur Frage 27

Da sich die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltes in Österreich aus dem Gesetz ergibt, besteht für mich kein Anlaß diese Regelung zu "rechtfertigen".

Zur Frage 28

Aus grundsätzlichen Überlegungen halte ich die Zuerkennung einer "vorläufigen" Berechtigung lediglich aufgrund der Tatsache eines Antrages für kein sinnvolles System der Zuwanderungsregelung. Im übrigen teile ich die in diesem Zusammenhang in den parlamentarischen Materialien enthaltenen Auffassungen.

Zur Frage 29

Nein, weil die Voraussetzungen zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewichtiger sind als jene zur Erlassung einer Ausweisung, sodaß eine Außerlanderschaffung und ein Rückkehrverbot geboten scheint.

Zu den Fragen 30 und 31

Die Voraussetzungen für die Erlassung von Aufenthaltsverboten sind im Gesetz geregelt. Zur Frage, welche Strafdelikte die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen, besteht eine umfangreiche und detaillierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Ich trete dafür ein, daß sich die Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen am Gesetz und an dieser Judikatur orientieren.

- 12 -

Zur Frage 32

Ich habe den Auftrag erteilt, zu überprüfen, ob die dargestellte Praxis tatsächlich üblich ist; sollte sie üblich sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, sind Lösungen dafür zu suchen, wie ohne Beeinträchtigung der Erreichung des Gesetzeszieles dieser Verwaltungsaufwand verringert werden kann.

Zur Frage 33

Diese Regelung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 8 Abs 1 AufG.

Zur Frage 34

Die angeführte Bestimmung begründet keine "Sippenhaftung".

Zu den Fragen 35 und 36

Im Zusammenhang mit diesen Fragen ist vor kurzem eine parlamentarische Anfrage der nunmehrigen Anfragesteller an mich ergangen, die ich eingehend beantwortet habe und die einen vollständigen Überblick über die Integrationsaufwendungen des Innenressorts gibt. Auf diese Anfragebeantwortung verweise ich.

Fraunhofer